



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Dezember 2016
(OR. en)

15777/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0411 (COD)**

**AVIATION 255
CODEC 1939**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Dezember 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 818 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 818 final.

Anl.: COM(2016) 818 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.12.2016
COM(2016) 818 final

2016/0411 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für
die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Ziel dieses Vorschlags ist es, die rechtliche Kohärenz zwischen der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008¹ und einem internationalen Abkommen sicherzustellen.

In Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Leasing-Vereinbarungen für in Drittländern eingetragene Luftfahrzeuge, insbesondere Wet-Lease-Vereinbarungen, zulässig sind. Dazu zählen außergewöhnliche Umstände, etwa die Ermangelung entsprechender Luftfahrzeuge auf dem Unionsmarkt, wobei diese Möglichkeiten streng befristet sein und den Sicherheitsnormen entsprechen müssen, die den Sicherheitsvorschriften des EU-Rechts und des einzelstaatlichen Rechts gleichwertig sind.

Das Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits (im Folgenden das „Luftverkehrsabkommen EU-USA“) wurde am 25. und 30. April 2007 unterzeichnet² und am 24. Juni 2010 durch ein Protokoll³ geändert. Das Luftverkehrsabkommen EU-USA wird seit dem 30. März 2008 und das Änderungsprotokoll seit dem 24. Juni 2010 vorläufig angewendet.

Das Luftverkehrsabkommen EU-USA sieht eine offene Wet-Lease-Regelung zwischen den Vertragsparteien vor. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit für die Luftfahrtunternehmen hat die Kommission dem Rat empfohlen, sie zur Aushandlung eines eigenständigen Wet-Lease-Abkommens mit den USA zu ermächtigen, durch das zeitliche Beschränkungen aufgehoben werden sollen.

Die EU-Verordnung soll mit diesem Vorschlag entsprechend angepasst werden. Er ist deshalb von sehr begrenztem Umfang und ausschließlich auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 beschränkt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 13 (z. B. über Sicherheitsnormen und die Befugnisse der zuständigen Behörde) bleiben unberührt.

Eine Abweichung von den Beschränkungen würde zunächst den USA gestattet, die damit das erste Drittland wären, mit dem die EU ein Wet-Lease-Abkommen schließen würde. In der Zukunft könnten unter Umständen weitere Drittländer ähnliche Sonderregelungen anstreben, wobei allerdings jede Anfrage einzeln behandelt würde und Ausnahmen nur gestattet werden sollten, wenn sie hinreichend begründet sind.

Jede direkte oder indirekte Auswirkung würde sich aus den Wet-Lease-Abkommen selbst und nicht aus der geänderten Verordnung ergeben.

¹ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

² Beschluss 2007/339/EG des Rates vom 25. April 2007 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Luftverkehrsabkommens EU-USA (ABl. L 134 vom 25.5.2007, S. 4).

³ ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 3.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorliegende Initiative baut auf den bereits bestehenden EU-Bestimmungen über Luftverkehrsdienste auf, die in der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 festgelegt sind. Sie steht zudem mit dem geplanten Wet-Lease-Abkommen zwischen der EU und den USA und dem Luftverkehrsabkommen EU-USA im Einklang.

- **Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen der Union**

Die Initiative steht mit den strategischen Zielen der Kommission für den Zeitraum 2014-2019 „Mehr Gewicht für die EU auf globaler Ebene“ sowie „Jobs und Wachstum“ voll im Einklang.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Beschluss von Maßnahmen der Union im Bereich des Luftverkehrs ist Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf den sich der Vorschlag stützt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Eine Änderung der Verordnung ist das einzige Instrument, das zur Behandlung dieser Thematik in Frage kommt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine technische Anpassung von EU-Rechtsvorschriften an ein internationales Abkommen. Die Änderung ist streng auf die zeitlichen Beschränkungen begrenzt, die die Wet-Leasing-Bestimmungen in dem geplanten Wet-Lease-Abkommen EU-USA betreffen.

- **Wahl des Instruments**

Mit dem Vorschlag wird die Art des in der ursprünglichen Verordnung verwendeten Instruments nicht geändert.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Alle EU-Mitgliedstaaten, die Branche (einschließlich der Sozialpartner) sowie Norwegen und Island (die Vertragsparteien des Luftverkehrsabkommens EU-USA sind) waren an der Analyse und Bewertung der fraglichen Thematik aktiv beteiligt.

Im Verlauf der Konsultationen stellte sich heraus, dass ein Wet-Lease-Abkommen eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erforderlich machen würde.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Änderung hat einen technischen und bereichsübergreifenden Charakter, der sich aus internationalen Abkommen ergibt. Die Datenerhebung zur Bewertung ihrer Auswirkungen wird im Rahmen des Ersuchens um Ermächtigung zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der EU und einem Drittland vorgenommen.

Der derzeit einzige Grund für diese Änderung ist das geplante Wet-Lease-Abkommen zwischen der EU und den USA. Die Datenerhebung und -analyse für dieses Abkommen sind in dem zugehörigen Fahrplan und der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zusammengefasst.

- **Folgenabschätzung**

Die Initiative hat ein sehr spezifisches Ziel (technische Anpassung infolge eines internationalen Abkommens) und einen begrenzten Umfang (Ausnahmen von zeitlichen Beschränkungen für Wet-Lease-Vereinbarungen). Wie bereits in dem am 7. März 2016 veröffentlichten Fahrplan festgestellt, ist nicht beabsichtigt, eine Folgenabschätzung durchzuführen.

Jede Auswirkung würde sich aus den Wet-Lease-Abkommen selbst und nicht aus der geänderten Verordnung ergeben.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine technische Anpassung einer EU-Verordnung, um diese mit den Bestimmungen eines internationalen Abkommens in Einklang zu bringen.

Eine umfassende Bewertung der bestehenden Politik wurde nicht vorgenommen, da die Initiative keine generelle Lockerung der Beschränkungen für alle Drittländer vorsieht. Ziel der Initiative ist die Schaffung einer Ausnahmeregelung, die ausschließlich für die USA gelten und Unstimmigkeiten zwischen der Verordnung und den internationalen Verpflichtungen der EU vermeiden würde.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. ANDERE ELEMENTE

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagene Verordnung erfordert keine weiteren Durchsetzungsmaßnahmen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Ziel des Vorschlags ist die Schaffung einer Möglichkeit, durch den Abschluss internationaler Abkommen von den Bedingungen für das Wet-Leasing gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 abweichen zu können. Dies würde Raum für mehr Flexibilität schaffen, da der Abschluss solcher Abkommen wirtschaftliche und soziale Vorteile für die EU mit sich bringt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, in Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen Wet-Leasing zulässig ist (außergewöhnliche Umstände, saisonaler Bedarf, betriebliche Schwierigkeiten), einen Verweis auf internationale Übereinkünfte aufzunehmen.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 13 (z. B. über Sicherheitsnormen und die Befugnisse der zuständigen Behörde) blieben unberührt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 enthält Bestimmungen, nach denen Leasing-Vereinbarungen für in Drittländern eingetragene Luftfahrzeuge, insbesondere Wet-Lease-Vereinbarungen, zulässig sind.
- (2) Diese Vereinbarung sind unter außergewöhnlichen Umständen zulässig, etwa in Ermangelung entsprechender Luftfahrzeuge auf dem Unionsmarkt, wobei die Vereinbarung streng befristet sein und den Sicherheitsnormen entsprechen müssen, die den Sicherheitsvorschriften des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts gleichwertig sind.
- (3) Das Luftverkehrsabkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten (im Folgenden das „Luftverkehrsabkommen EU-USA“) wurde 2007 unterzeichnet und durch ein Protokoll vom 24. Juni 2010 geändert. Das Luftverkehrsabkommen EU-USA spiegelt das Engagement der Vertragsparteien wider, zum gemeinsamen Ziel eines weiteren Abbaus von Marktzutrittsschranken beizutragen, um möglichst große Vorteile für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften beiderseits des Atlantiks zu erreichen.

⁴ ABl. C vom , S. .

⁵ ABl. C vom , S. .

- (4) Dementsprechend sieht das Luftverkehrsabkommen EU-USA eine offene Wet-Lease-Regelung zwischen den Vertragsparteien vor. Nach den einschlägigen Bestimmungen in Artikel 10 des Luftverkehrsabkommens EU-USA sind Wet-Lease-Vereinbarungen im internationalen Luftverkehr zulässig, sofern alle daran Beteiligten über die entsprechende Genehmigung verfügen und die Anforderungen erfüllen, die nach den von den Vertragsparteien üblicherweise angewandten Gesetzen und sonstigen Vorschriften gelten.
- (5) Einschlägige Entwicklungen sowie die Gespräche in dem im Rahmen des Luftverkehrsabkommens EU-USA eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss haben gezeigt, dass sich aus einem eigenständigen Wet-Lease-Abkommen, in dem die entsprechenden Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens EU-USA präzisiert würden, Vorteile für die Vertragsparteien ergäben.
- (6) Da die geltenden zeitlichen Beschränkungen durch ein solches Abkommen gelockert würden, hätte dieses auch Auswirkungen auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, der solche Beschränkungen vorschreibt, wenn Luftfahrtunternehmen der Union in einem Drittland eingetragene Luftfahrzeuge auf Wet-Lease-Basis anmieten.
- (7) Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b muss daher entsprechend geändert werden, damit in internationalen Wet-Lease-Abkommen zwischen der Union und Drittländern eine Lockerung der zeitlichen Beschränkungen vereinbart werden kann.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, sofern in einer von der Union geschlossenen internationalen Übereinkunft nichts anderes bestimmt ist“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident